

Bericht über die Prüfung des Verschmelzungsvertrags  
zwischen der

**PEH Wertpapier AG**

Frankfurt am Main, als übernehmender Rechtsträger  
und der

**capsensixx AG**

Frankfurt am Main, als übertragender Rechtsträger

auf Grundlage des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags  
vom 6. Mai 2026

gemäß § 9 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes

7. Mai 2026

# Inhalt

1.	Auftrag und Auftragsdurchführung	1
2.	Gegenstand, Art und Umfang der Verschmelzungsprüfung	3
3.	Prüfung des Verschmelzungsvertrags	5
4.	Abschließende Erklärung	8

## Anlagen

# Anlagenverzeichnis

- |          |  |
|----------|--|
| Anlage 1 | Beschluss des Landgerichts Frankfurt am Main vom 05.03.2026 zur Bestellung der Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum gemeinsamen Verschmelzungsprüfer |
| Anlage 2 | Entwurf des notariell zu beurkundenden Verschmelzungsvertrags zwischen der capsensixx AG und der PEH Wertpapier AG (Stand: 06.05.2026)   |
| Anlage 3 | Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024   |

# Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
cpx	capsensixx AG
PEH	PEH Wertpapier AG
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
UmwG	Umwandlungsgesetz

# 1. Auftrag und Auftragsdurchführung

1 Die

PEH Wertpapier AG,  
Frankfurt am Main,  
(nachfolgend auch „PEH“)

und die

capsensixx AG,  
Frankfurt am Main,  
(nachfolgend auch „cpx“)

beabsichtigen, die cpx nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes auf die PEH zu verschmelzen. Die PEH hat als Hauptaktionärin der cpx am 13.02.2026 ein Verlangen zur Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der cpx gemäß § 327a AktG gestellt. Es ist geplant, dass die Parteien den Verschmelzungsvertrag am 07.05.2026 unterzeichnen. Die Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der cpx soll auf der ordentlichen Hauptversammlung der cpx am 18.06.2026 erfolgen.

2 Auf gemeinsamen Antrag der Vorstände der PEH und der cpx hat uns das Landgericht Frankfurt am Main mit Beschluss vom 05.03.2026 zur Verschmelzungsprüferin gemäß § 60, 10 UmwG bestellt (Anlage 1).

3 Gegenstand unserer Prüfung war gemäß § 9 UmwG der Verschmelzungsvertrag bzw. sein Entwurf.

4 Für unsere Prüfung standen uns insbesondere nachfolgende Unterlagen zur Verfügung:

- Entwurf des notariell zu beurkundenden Verschmelzungsvertrags zwischen der capsensixx AG und der PEH Wertpapier AG (Stand: 06.05.2026) (Anlage 2);
- Entwurf des Gemeinsamen Verschmelzungsberichts nach § 8 UmwG vom 07.05.2026 der Vorstände der capsensixx AG und der PEH Wertpapier AG über die Verschmelzung der capsensixx AG auf die PEH Wertpapier AG (Stand: 06.05.2026) (im Folgenden auch kurz „Verschmelzungsbericht“);
- testierte und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahres- und Konzernjahresabschlüsse der PEH sowie zusammengefasste Lageberichte der PEH und des Konzerns jeweils für die Geschäftsjahre 2023, 2024 und 2025;
- testierte und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahres- und Konzernjahresabschlüsse der cpx sowie zusammengefasste Lageberichte der cpx und des Konzerns jeweils für die Geschäftsjahre 2023, 2024 und 2025;
- Handelsregisterauszüge der PEH (Stand 04.05.2026) und der cpx (Stand 04.05.2026);
- Satzung der PEH, zuletzt geändert durch Beschluss vom 09.08.2024, sowie Satzung der cpx, zuletzt geändert durch Beschluss vom 31.10.2025.

5 Darüber hinaus haben wir auf öffentlich zugängliche Informationen zurückgegriffen.

6 Der Verschmelzungsbericht hat uns vor seiner Unterzeichnung bereits als Entwurf mit Stand vom 06.05.2026 vorgelegen.

- 7 Als Auskunftspersonen standen uns die die Vorstände der PEH und der cpx zur Verfügung. Alle erbetenen Auskünfte und Nachweise sind uns erteilt worden. Die Vorstände der PEH und der cpx haben uns jeweils eine Vollständigkeitserklärung mit dem Inhalt abgegeben, dass die uns jeweils übergebenen Unterlagen und erteilten Informationen vollständig und richtig sind.
- 8 Wir haben unsere Prüfung nach unserer gerichtlichen Bestellung am 05.03.2026 aufgenommen und bis zum Unterschriftsdatum dieses Berichts in unseren Büroräumen in Düsseldorf durchgeführt.
- 9 Mit diesem Bericht fassen wir das Ergebnis unserer Prüfung zusammen und legen dar, auf Grundlage welcher einzelnen Prüfungshandlungen, Analysen und Überlegungen wir zu unserem Prüfungsergebnis gekommen sind.
- 10 Unserem Auftragsverhältnis liegen die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2024“ (Anlage 3) zugrunde. Somit begrenzt sich unsere Haftung gemäß Ziffer 9 Abs. 2 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen für einen fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall, mit Ausnahme der Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, auf 4 Mio. EUR. Diese Haftungsbegrenzung gilt gegenüber Ihnen und allen anderen Adressaten bzw. Dritten, die unsere Arbeitsergebnisse bestimmungsgemäß erhalten. Diese Empfänger sind Gesamtgläubiger i. S. d. § 428 BGB und die Haftungshöchstsumme je Schadensfall von 4 Mio. EUR steht allen Empfängern zusammen insgesamt nur einmal zur Verfügung. Die Verteilung der Haftungssumme ist ausschließlich durch die Empfänger zu bestimmen.
- 11 Wir weisen darauf hin, dass wir keine Prüfung der Buchführung, des Jahresabschlusses sowie der Lageberichte oder der Geschäftsführung der PEH oder der cpx vorgenommen haben. Solche Prüfungen sind nicht Gegenstand unserer Arbeiten. Die Übereinstimmung der uns vorliegenden Jahresabschlüsse sowie der Lageberichte mit den jeweiligen rechtlichen Vorschriften ist vom jeweiligen Abschlussprüfer uneingeschränkt bestätigt worden. Hinsichtlich der Vollständigkeit der Jahresabschlüsse und der Beachtung bilanzieller Bewertungsvorschriften gehen wir daher von der Korrektheit der uns vorliegenden Unterlagen aus.

## 2. Gegenstand, Art und Umfang der Verschmelzungsprüfung

- 12 Gegenstand der Verschmelzungsprüfung ist gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. § 60 Abs. 1 UmwG der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf. Zu prüfen ist die Vollständigkeit und Richtigkeit des Vertrags bzw. des Vertragsentwurfs.
- 13 Im vorliegenden Fall war der Entwurf des Verschmelzungsvertrags vom 06.05.2026 Gegenstand der Verschmelzungsprüfung.
- 14 Gehören einer übernehmenden Aktiengesellschaft (Hauptaktionärin) Aktien in Höhe von mindestens 90 % des Grundkapitals einer übertragenden Aktiengesellschaft, kann die Hauptversammlung der übertragenden Aktiengesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags einen Beschluss nach § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG fassen (§ 62 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 UmwG).
- 15 Die PEH als übernehmender Rechtsträger ist eine Aktiengesellschaft und hält zum 20.04.2026 unmittelbar 2.493.915 Aktien der cpx. Dies entspricht 92,83 % (gesamt: 2.790.000 Aktien, abzüglich 103.373 von der cpx selbst gehaltenen Aktien) des Grundkapitals der cpx. Die PEH ist damit Hauptaktionärin der cpx im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.
- 16 Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll auf Antrag der Hauptaktionärin ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der cpx als übertragendem Rechtsträger erfolgen (§ 62 Abs. 5 und Abs. 1 UmwG i.V.m. §§ 327a bis 327f AktG). Zu diesem Zweck soll die Hauptversammlung der cpx innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre der cpx (Minderheitsaktionäre) auf die PEH (Hauptaktionärin) gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen. Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der cpx ist mit dem Vermerk zu versehen, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der PEH wirksam wird (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG).
- 17 Die PEH als übernehmender Rechtsträger wird im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung aufgrund des gleichzeitigen Wirksamwerdens des Übertragungsbeschlusses sämtliche Aktien an der cpx als übertragendem Rechtsträger halten. Dies ist durch die aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrages in dessen Ziffern 7.1 und 7.2 und die gesetzliche Bestimmung in § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG sichergestellt. Daher darf die PEH gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG zur Durchführung der Verschmelzung ihr Grundkapital nicht erhöhen. Eine Gewährung von Aktien der PEH als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der cpx erfolgt somit nicht. Die PEH als bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin der cpx erklärt höchstvorsorglich den Verzicht auf ein Barabfindungsangebot im Verschmelzungsvertrag (§ 29 UmwG).
- 18 Da den Aktionären der cpx als übertragendem Rechtsträger keine Aktien an der PEH als übernehmendem Rechtsträger gewährt werden, ist somit auch weder die Methodik noch die Berechnung eines Umtauschverhältnisses Gegenstand dieser Verschmelzungsprüfung. Die Angaben im Verschmelzungsvertrag über den Umtausch der Anteile gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG, soweit sie die Aufnahme dieses Rechtsträger betreffen, entfallen daher. Zur Prüfung der Angemessenheit der gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG i.V.m. § 62 Abs. 1, 5 UmwG zu gewährenden Barabfindung werden wir in einem separaten Bericht Stellung nehmen.

- 19 Gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 UmwG sowie § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG muss der Verschmelzungsvertrag im vorliegenden Fall mindestens folgende Angaben enthalten:
1. die Firma und den Sitz der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 UmwG;
  2. die Vereinbarung über die Übertragung des Vermögens jedes übertragenden Rechtsträgers als Ganzes gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 UmwG;
  3. den Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der übertragenden Rechtsträger als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen gelten (Verschmelzungsstichtag) gem. § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG;
  4. die Rechte, die der übernehmende Rechtsträger einzelnen Anteilsinhabern sowie den Inhabern besonderer Rechte wie Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen und Genussrechte gewährt, oder die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG;
  5. jeden besonderen Vorteil, der einem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, einem geschäftsführenden Gesellschafter, einem Partner, einem Abschlussprüfer oder einem Verschmelzungsprüfer gewährt wird gem. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG;
  6. die Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG;
  7. die Angabe, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre des übertragenden Rechtsträgers erfolgen soll gem. § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG.
- 20 Der Verschmelzungsprüfer hat den Verschmelzungsvertrag bzw. seinen Entwurf zu prüfen. Da im vorliegenden Fall aufgrund des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-outs kein Umtauschverhältnis zu prüfen ist, beschränkt sich der materielle Kern der Verschmelzungsprüfung auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Verschmelzungsvertrag.
- 21 Fakultative Vertragsbestandteile können ihrer Natur nach nicht auf Vollständigkeit überprüft werden. Als Vertragsbestandteile unterliegen sie jedoch der Richtigkeitsprüfung.
- 22 Der gemeinsame Verschmelzungsbericht der Vorstände der PEH und der cpx, in dem die Zusammenführung insgesamt und der Verschmelzungsvertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden, ist nicht Gegenstand der gesetzlichen Verschmelzungsprüfung. Es gehört auch nicht zu den Aufgaben des Verschmelzungsprüfers, die Zweckmäßigkeit der Verschmelzung zu beurteilen. Soweit der Verschmelzungsbericht jedoch den Entwurf des Verschmelzungsvertrags erläutert, haben wir ihn als eine wichtige Unterlage im Rahmen unserer Prüfungshandlungen verwendet.

### 3. Prüfung des Verschmelzungsvertrags

23

Wir haben den Entwurf des Verschmelzungsvertrags hinsichtlich der in § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 UmwG sowie § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG vorgeschriebenen Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft. Dabei ergeben sich folgende Feststellungen:

1. **Bezeichnung der beteiligten Rechtsträger** (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 UmwG)

Firma und Sitz der beteiligten Rechtsträger sind im Entwurf des Verschmelzungsvertrags genannt und entsprechen den Satzungen und den Eintragungen des beim Amtsgericht Frankfurt am Main geführten Handelsregisters.

2. **Vereinbarung über Vermögensübertragung** (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 UmwG)

Nach Ziffer 1 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags erfolgt die Übertragung des Vermögens der cpx als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 60 ff. UmwG im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die PEH.

Der Vertrag nennt zutreffend die an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften und bestimmt den Vermögensübergang durch die Verschmelzung auf die PEH.

3. **Angabe über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre** (§ 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG)

Der Entwurf des Verschmelzungsvertrags enthält zudem in Ziffer 3 die Angabe, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der cpx erfolgen soll. Nach den uns erteilten Auskünften besteht diese Absicht. Zu diesem Zweck soll die Hauptversammlung der cpx innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre der cpx (Minderheitsaktionäre) auf die PEH (Hauptaktionärin) gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen. Die ordentliche Hauptversammlung soll am 18.06.2026 und damit binnen der vorgesehenen Dreimonatsfrist erfolgen.

Die in Ziffer 1 der Vorbemerkung zum Entwurf des Verschmelzungsvertrags zu den Beteiligungsverhältnissen gemachten Angaben sind sachlich zutreffend.

Die PEH als übernehmender Rechtsträger wird im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung aufgrund des gleichzeitigen Wirksamwerdens des Übertragungsbeschlusses sämtliche Aktien an der cpx als übertragendem Rechtsträger halten. Dies ist durch die aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrags in Ziffer 7.1 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags und die gesetzliche Bestimmung in § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG sichergestellt.

Die PEH darf gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG zur Durchführung der Verschmelzung ihr Grundkapital nicht erhöhen. Eine Gewährung von Aktien der PEH als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der cpx erfolgt somit nicht. Die PEH als bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin der cpx erklärt höchstvorsorglich den Verzicht auf ein Barabfindungsangebot im Verschmelzungsvertrag (§ 29 UmwG). Diese Angaben werden in Ziffer 4 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags folgerichtig klargestellt.

Die Angaben über den Umtausch der Anteile (Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG), soweit sie die Aufnahme der cpx betreffen, entfallen, da im Zuge der Verschmelzung keine Anteile an die Minderheitsaktionäre der cpx gewährt werden. Da sich im Zeitpunkt der Verschmelzung alle Anteile der cpx in der Hand der PEH vereinigen, findet § 5 Abs. 2 UmwG zumindest entsprechend Anwendung.

Der Entwurf des Verschmelzungsvertrags regelt in Ziffer 3.2, dass die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der cpx mit dem Vermerk zu versehen ist, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der PEH wirksam wird. Die Regelung gibt zutreffend die Gesetzeslage wieder (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG).

4. **Verschmelzungstichtag** (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG)

Die Übernahme des Vermögens der cpx durch die PEH erfolgt im Innenverhältnis gemäß Ziffer 2.2 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2025. Von Beginn des 01.01.2026 (Verschmelzungstichtag) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der cpx als für Rechnung der PEH vorgenommen.

Der Verschmelzung wird – vorbehaltlich der in Ziffer 2.3 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags getroffenen Regelungen (Stichtagsänderung) – die von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, geprüfte und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Bilanz der cpx als übertragendem Rechtsträger zum 31.12.2025 als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Der Verschmelzungstichtag folgt dem Stichtag der Schlussbilanz der übertragenden cpx zum 31.12.2025 sachlich zutreffend unmittelbar nach.

Gemäß Ziffer 2.3 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags gilt für den Fall, dass die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31.03.2027 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der PEH als übernehmendem Rechtsträger wirksam geworden ist, abweichend von Ziffer 2.2 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags der 01.01.2027 als Verschmelzungstichtag. In diesem Fall wird der Verschmelzung abweichend von Ziffer 2.1 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags eine auf den 31.12.2026 aufzustellende Bilanz der cpx als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 31.03. des jeweiligen Folgejahres hinaus verschieben sich die Stichtage entsprechend der Regelungen unter Ziffer 2 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags um jeweils ein Jahr. Diese Regelung knüpft zeitlich stimmig an den zunächst vorgesehenen Verschmelzungstichtag an.

5. **Gewährung von Rechten für einzelne Anteilsinhaber sowie für Inhaber besonderer Rechte** (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG)

Gemäß Ziffer 5.1 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags werden – vorbehaltlich des in Ziffer 3 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrages genannten Sachverhalts – keine Rechte für einzelne Aktionäre oder Inhaber besonderer Rechte gewährt, noch sind Maßnahmen für diese Personen vorgesehen. Diese Aussagen sind nach den uns vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünften zutreffend.

Die in Ziffer 3 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags vorgesehenen Regelungen betreffen die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der PEH zu zahlenden angemessenen Barabfindung an die Minderheitsaktionäre der cpx.

6. **Gewährung besonderer Vorteile** (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG)

Laut Ziffer 5.2 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags werden – vorbehaltlich der in den Bestimmungen der Ziffern 5.3 bis 5.6 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrages vorsorglich genannten Sachverhalte – keine besonderen für ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied ei-

nes an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträgers, für einen Abschlussprüfer einer der beiden an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften oder für sonstige in dieser Vorschrift genannte Personen gewährt.

Es wird sachlich zutreffend festgestellt, dass mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung die Organstellung des Vorstands und des Aufsichtsrats der cpx enden. Aus diesem Grund werden in Ziffer 5.3 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags die derzeit vorgesehenen Regelungen für den Vorstand der cpx und der PEH dargestellt. Insbesondere wird sachlich zutreffend festgestellt, dass der Vorstandsdienstvertrag mit Herrn Constantin Stürner im Rahmen eines Aufhebungsvertrags, ohne dass irgendwelche Abfindungen oder vergleichbare Leistungen gewährt werden, mit Wirksamwerden der Verschmelzung beendet wird und stattdessen vergleichbare Regelungen insbesondere zur Vergütung in den zwischen Herrn Constantin Stürner und der PEH, für die Herr Constantin Stürner als Prokurist tätig ist, bereits bestehenden Anstellungsvertrag zusätzlich mit aufgenommen werden. Ebenso werden in den Ziffern 5.4 bis 5.6 für den derzeitigen Aufsichtsrat der cpx und der PEH die derzeit vorgesehenen Regelungen aufgeführt.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte für die Gewährung besonderer Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG festgestellt.

**7. Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG)**

Hinsichtlich der Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie der insoweit vorgesehenen Maßnahmen verweisen wir auf Ziffer 6 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags sowie auf die entsprechenden Erläuterungen im Entwurf des Gemeinsamen Verschmelzungsberichts nach § 8 UmwG vom 06.05.2026. Uns sind im Rahmen der Verschmelzungsprüfung keine Anhaltspunkte bekannt geworden, die gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der o.g. Ausführungen sprechen.

24 Wir haben die Richtigkeit der fakultativen Vertragsbestandteile des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags geprüft. Die in Ziffer 2.3 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags dargestellte Vereinbarung eines rollierenden Stichtages ist sachlich zutreffend. Sie knüpft an den derzeit vorgesehenen Verschmelzungstichtag an und ist daher in sich stimmig. Der in Ziffer 7.4 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags enthaltene Rücktrittsvorbehalt ist eine freiwillige Vereinbarung und inhaltlich zulässig. Die in Ziffer 8.1 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags enthaltene Angabe zum Grundeigentum sowie die in Ziffer 8.2 enthaltene Klausel zum Übergang von Zulassungen und Genehmigungen, die in Ziffer 8.3 getroffenen Vereinbarungen zur Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten sowie die in Ziffer 8.5 vereinbarte Kostentragung sind freiwillig und inhaltlich zulässig. Die in Ziffer 8.4 des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags enthaltenen Mitwirkungs-, Vollzugs- und Vollmachtenklauseln sowie die in Ziffer 8.6 enthaltene salvatorische Klausel sind in sich stimmig und insoweit typische Vertragsklauseln.

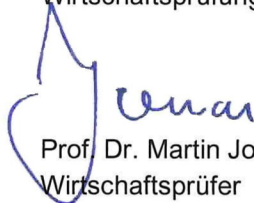
25 Aufgrund unserer Prüfung kommen wir zu dem Ergebnis, dass der Entwurf des Verschmelzungsvertrags die vorgeschriebenen Angaben vollständig und richtig enthält und damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Uns sind im Rahmen der Verschmelzungsprüfung auch keine Anhaltspunkte bekannt geworden, die gegen die Richtigkeit der fakultativen Angaben im Entwurf des Verschmelzungsvertrags sprechen.

## 4. Abschließende Erklärung

- 26 Als gerichtlich bestellter Prüfer haben wir gemäß § 9 UmwG den Entwurf des Verschmelzungsvertrags geprüft. Die Minderheitsaktionäre erhalten gemäß § 327a AktG eine angemessene Barabfindung. Die Angemessenheit der Barabfindung ist durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer gemäß § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG im Rahmen des Squeeze-outs zu prüfen.
- 27 Wir erteilen die abschließende Erklärung zu Verschmelzungsprüfung in sinngemäßer Anwendung des § 12 UmwG wie folgt:
- Die im Entwurf des Verschmelzungsvertrags enthaltenen gesetzlichen Mindestangaben sind vollständig und richtig. Die im Entwurf enthaltenen fakultativen Angaben sind ebenfalls richtig.*
- 28 Wir erstatten diesen Bericht auf der Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und erteilten Auskünfte unter Beachtung der Berufsgrundsätze, wie sie insbesondere in den §§ 2 und 43 der Wirtschaftsprüferordnung niedergelegt sind.

Düsseldorf, den 7. Mai 2026

Grant Thornton AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Prof. Dr. Martin Jonas  
Wirtschaftsprüfer



David Bertsch  
Wirtschaftsprüfer



# Anlagen

**Anlage 1: Beschluss des Landgerichts  
Frankfurt am Main vom 05.03.2026 zur  
Bestellung der Grant Thornton AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf,  
zum gemeinsamen Verschmelzungsprüfer**

# Landgericht Frankfurt am Main

3-05 O 19/26



## Beschluss

In dem Verfahren

auf Bestellung eines sachverständigen Prüfers nach §§ 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327c Abs. 2 S. 3, 293c Abs. 1 AktG und nach §§ 60, 10 UmwG

1. PEH Wertpapier AG, vertr. d.d. Vorstand Marin Stürner, Bettinastraße 57-59, 60325 Frankfurt am Main
2. capsensixx AG, vertr. d.d. Vorstand, Bettinastraße 57-59, 60325 Frankfurt am Main

- Antragstellerinnen -

Verfahrensbevollmächtigte zu 1.:

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Baker Tilly

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Brüsseler Straße 1-3, 60327 Frankfurt am Main

Geschäftszeichen: - ohne -

betreffend die Abfindung für den vorgesehenen Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Antragstellerin zu 2) im Rahmen einer Verschmelzung und die gemeinsame Prüfung des geplanten Verschmelzungsvertrages

hat die 5. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Frankfurt am Main durch Vorsitzende Richterin am Landgericht König als Vorsitzende am 05.03.2026 beschlossen:

Für die gemeinsame Prüfung des geplanten Verschmelzungsvertrages oder seines Entwurfes der Antragstellerinnen und damit verbunden der geplanten Übertragung von Aktien der übrigen Aktionäre der Antragstellerin zu 2) gegen Barabfindung auf die Antragstellerin zu 1)

wird die

Grant Thornton AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Johannstraße 39, 40476 Düsseldorf

zur sachverständigen Prüferin für die Angemessenheit der Barabfindung der Minderheitsaktionäre und zur gemeinsamen Verschmelzungsprüferin bestellt.

Die Antragstellerinnen haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.

Der Geschäftswert wird auf 60.000,00 Euro festgesetzt.

### **Gründe**

Das Gericht hält die ausgewählte Gesellschaft für geeignet, die Prüfung durchzuführen. Hinderungsgründe bestehen nach der Erklärung der bestellten Prüferin vom 05.03.2026 nicht.

Im Interesse der Steigerung der Transparenz und Akzeptanz der Prüfung und insbesondere zur Vermeidung einer neuen Begutachtung in einem eventuellen

Spruchverfahren soll die sachverständige Prüferin in dem Prüfungsbericht zu folgenden Punkten Stellung nehmen und Ausführungen machen:

1. An welchem Ort, in welcher Weise und zu welcher Zeit ist die Prüfung erfolgt.
2. Die Prüferin wird im Hinblick auf ein mögliches Spruchverfahren nach § 1 Nr. 3 SpruchG ausdrücklich auf die Ansicht des Gerichts hingewiesen, dass die Absicht des Gesetzgebers bei der Vorabbestellung von Angemessenheitsprüfern in die Praxis der Spruchverfahren nur umgesetzt werden kann, wenn der Bericht des Prüfers gegenüber dem Übertragungsbericht ein eigenständiges Gutachten (vgl. auch BVerfG v. 30.5.2007 – 1 BvR 390/04, AG 2007, 544) darstellt, das die Parteinähe zur Gesellschaft und hier zum Hauptaktionär vermeidet und Distanz zu dessen Bericht zeigt. Dabei ist zu beachten, dass der Prüfer zwar gerichtlich bestellt wird, seinen Prüfungsbericht aber nicht dem Gericht, sondern der Gesellschaft und den Gesellschaftern erstattet.

Wenn auch gegen eine sog. Parallelprüfung grundsätzlich nichts einzuwenden ist, ist es jedoch angebracht, dass die sachverständige Prüferin über die Art der Zusammenarbeit mit einem ggf. von der Gesellschaft beauftragten Bewertungsgutachter, zu Diskussionen über kritische Punkte etc., in ihrem Gutachten Ausführungen macht, insbesondere in welchen Punkten divergierende Auffassungen der sachverständigen Prüferin zu denen des sog. Bewertungsgutachters bestanden, und es ist auszuführen, weshalb die Auffassung der Prüferin oder des sog. Bewertungsgutachters letztlich vorzugswürdig ist.

3. Aufzuführen ist, aus welchen Quellen der Prüfer die für die Bemessung des (Ertrags)wertes benutzten Parameter (Basiszins, Wachstumsabschlag, Überrenditen, Risikozuschlag (bei Anwendung der CAPM oder TAX-CAPM: BETA-Faktor, u. U. Zusammensetzung einer „peer-group“) abgeleitet hat und warum gerade diese Indizes und/oder gegriffenen Zeitspannen anderen, ebenfalls in Betracht kommenden gegenüber vorzugswürdig sind.

4. Sofern Vergangenheitsergebnisse um bestimmte außergewöhnliche Aufwendungen und Erträge bereinigt werden, sind diese explizit aufzuführen und zu begründen, warum dies geschehen ist.
5. Bei den prognostizierten Unternehmenserträgen gilt zunächst dasselbe wie vorstehend zu Ziffer 4. Außerdem ist darzustellen, aus welchen Quellen etwaige Unternehmensplanungen übernommen wurden.
6. Der Prüferin wird aufgegeben, ein Exemplar ihres Prüfberichts für das Gericht zu den Akten zu reichen. Sofern sie sich bei der Berechnung des Unternehmenswertes, sowie der Verzinsungsparameter eines Rechenprogramms bedient hat, wird sie gebeten, die hierbei erstellte Datei (z.B. Excelsheet) und auch den Prüfbericht als Datei für das Gericht auf einen gebräuchlichen Datenträger in Kopie (z.B. CD-ROM; USB-Stick, ggf. als E-Mail Anhang an eine zu erfragende E-Mail-Adresse) beizufügen.
7. Die Prüferin soll ggf. bei entsprechender Anforderung durch das Gericht die Vergütungsvereinbarung mit den Antragstellerinnen und die endgültige Honorarabrechnung nach Ende ihrer Arbeiten dem Gericht gegenüber offenlegen.
8. Vorsorglich wird die Prüferin darauf hingewiesen, dass sie in einem evtl. Spruchverfahren über die Angemessenheit eines ggf. zu leistenden Ausgleichs bzw. Abfindung schriftlich auf Anforderung des Gerichts Stellung zu nehmen hat und ihr Erscheinen in einer etwaigen mündlichen Verhandlung angeordnet werden kann.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 22 GNotKG. Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 67 GNotKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben, die binnen eines Monats nach Zustellung beim Landgericht Frankfurt am Main durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen ist. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen

Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.  
Die Beschwerdeschrift ist vom Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

König  
Vorsitzende Richterin am Landgericht

## **Anlage 2: Entwurf des notariell zu beurkundenden Verschmelzungsvertrags zwischen der capsensixx AG und der PEH Wertpapier AG (Stand: 06.05.2026)**

*Vertrag bedarf der notariellen Beurkundung*

## **Entwurf des notariell zu beurkundenden Verschmelzungsvertrags zwischen der capsensixx AG und der PEH Wertpapier AG (Stand: 06.05.2026)**

Verschmelzungsvertrag zwischen der PEH Wertpapier AG mit Sitz in Frankfurt am Main als übernehmende Gesellschaft und der capsensixx AG mit Sitz in Frankfurt am Main als übertragende Gesellschaft

- nachfolgend auch jeweils einzeln als „**Partei**“ und gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet -

### **Vorbemerkungen**

Die PEH Wertpapier AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 100020 (nachfolgend auch „**PEH**“ oder „**Übernehmende Gesellschaft**“). Die Geschäftsanschrift lautet: PEH Wertpapier AG, Bettinastraße 57-59, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der PEH beträgt EUR 1.813.800. Es ist eingeteilt in 1.813.800 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie („**PEH-Aktien**“). Die PEH-Aktien sind im regulierten Markt der Tradegate BSX zugelassen. Geschäftsjahr der PEH ist das Kalenderjahr.

Die capsensixx AG (nachfolgend „**Capsensixx**“ oder „**Übertragende Gesellschaft**“) ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 110258. Die Geschäftsanschrift lautet: capsensixx AG, Bettinastraße 57-59, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland. Das Grundkapital der Capsensixx beträgt EUR 2.790.000 und ist eingeteilt in 2.790.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie („**Capsensixx-Aktien**“). Die Capsensixx hält zum heutigen Tag 103.373 eigene Aktien. Die Capsensixx-Aktien sind im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) zugelassen.

Die PEH hält ausweichlich der dieser Urkunde als **Anlagen 1 und 2** beigefügten Depotauszüge von Hauck Aufhäuser Lampe, Frankfurt am Main, und der Taunus Sparkasse, Bad Homburg von der Höhe, derzeit unmittelbar 2.493.915 der insgesamt 2.790.000 Capsensixx-Aktien. Die Capsensixx hält ausweislich dem als **Anlage 3** beigefügten Depotauszug der Taunus Sparkasse, Bad Homburg von der Höhe, 103.373 eigene Aktien, so dass sich als Rechengröße für die Berechnung des Anteils am

Grundkapital unter Berücksichtigung der eigenen Aktien ein Betrag von 2.686.627 ergibt. Die PEH ist damit unter Abzug der von der Capsensixx gehaltenen eigenen Aktien gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 UmwG mit rund 92,83 % am Grundkapital der Capsensixx beteiligt. Die PEH ist damit Hauptaktionärin von Capsensixx im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1 Umwandlungsgesetz („**UmwG**“). Die PEH und die Capsensixx beabsichtigen, das Vermögen von Capsensixx als Ganzes im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 60 ff. UmwG auf die PEH zu übertragen. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll ein Ausschluss der übrigen Aktionäre von Capsensixx („**Minderheitsaktionäre**“) gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. Aktiengesetz („**AktG**“) erfolgen. Zu diesem Zweck soll die Hauptversammlung von Capsensixx innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die PEH gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

Die Verschmelzung soll nur wirksam werden, wenn gleichzeitig auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre und damit die Übertragung aller Capsensixx-Aktien der Minderheitsaktionäre auf die PEH als Hauptaktionärin wirksam wird, was durch eine aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsvertrages sichergestellt wird. Umgekehrt werden auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre und damit die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die PEH als Hauptaktionärin gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG nur gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der PEH wirksam. Da die PEH folglich beim Wirksamwerden der Verschmelzung die alleinige Aktionärin der Capsensixx sein wird, unterbleibt eine Gewährung von Anteilen an der PEH an die Minderheitsaktionäre von Capsensixx. Eine Kapitalerhöhung von der PEH zur Durchführung der Verschmelzung findet somit nicht statt. Es bedarf daher auch keines Treuhänders nach § 71 UmwG.

Dies vorausgeschickt, haben am 06. Mai 2026 die Vorstände der Parteien den finalen Entwurf dieses Verschmelzungsvertrags aufgestellt und vereinbaren nunmehr das Folgende:

## **1. Vermögensübertragung**

Die Capsensixx überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 60 ff. UmwG auf die PEH nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieses Verschmelzungsvertrages (Verschmelzung durch Aufnahme). Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der Übernehmenden Gesellschaft gehen auch die Verbindlichkeiten von Capsensixx auf die PEH über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG).

## **2. Schlussbilanz, Verschmelzungstichtag**

- 2.1 Der Verschmelzung wird – vorbehaltlich der in der Ziffer 2.3 (Stichtagsänderung) dieses Verschmelzungsvertrages getroffenen Regelungen – die von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, geprüfte und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Bilanz der Capsensixx als Übertragende Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 als Schlussbilanz zugrunde gelegt (zugleich steuerlicher Übertragungstichtag).
- 2.2 Die Übernahme des Vermögens der Capsensixx als Übertragende Gesellschaft durch PEH als Übernehmende Gesellschaft erfolgt – vorbehaltlich der in Ziffer 2.3 (Stichtagsänderung) dieses Verschmelzungsvertrages getroffenen Regelung – im Innenverhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2025. Vom Beginn des 1. Januar 2026 („**Verschmelzungstichtag**“) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der Übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.
- 2.3 Falls die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. März 2027 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der PEH als Übernehmende Gesellschaft wirksam geworden ist, wird der Verschmelzung abweichend von Ziffer 2.1 dieses Verschmelzungsvertrages die Bilanz von Capsensixx als Übertragende Gesellschaft zum Stichtag des 31. Dezember 2026 als Schlussbilanz zugrunde gelegt und der Verschmelzungstichtag abweichend von Ziffer 2.2 dieses Verschmelzungsvertrages auf den Beginn des 1. Januar 2027 verschoben. Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 31. März des jeweiligen Folgejahres hinaus, verschieben sich die Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelungen um jeweils ein Jahr.

### **3. Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft**

- 3.1 Im Zusammenhang mit der Verschmelzung von Capsensixx auf die PEH soll ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre von Capsensixx gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG erfolgen. Ausweislich der dieser Urkunde als **Anlagen 1 und 2** beigefügten Depotauszüge von Hauck Aufhäuser Lampe, Frankfurt am Main, und der Taunus Sparkasse, Bad Homburg von der Höhe, hält die PEH derzeit nach Abzug der von der Capsensixx gehaltenen eigenen Aktien (**Anlage 3**) gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 UmwG rund 92,83 % des Grundkapitals der Capsensixx. Die PEH ist damit Hauptaktionärin im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.
- 3.2 Es ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung von Capsensixx innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Verschmelzungsvertrages einen Beschluss nach § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 AktG („**Übertragungsbeschluss**“) über die

Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von Capsensixx auf die PEH als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der PEH zu zahlenden angemessenen, in dem Übertragungsbeschluss betragsmäßig zu bestimmenden Barabfindung fasst. Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der Übertragenden Gesellschaft ist mit dem Vermerk zu versehen, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes der Übernehmenden Gesellschaft wirksam wird (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG).

#### **4. Keine Gegenleistung**

4.1 Die PEH als Übernehmende Gesellschaft wird mit Wirksamwerden der Verschmelzung sämtliche Capsensixx-Aktien halten. Dies wird durch die aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsvertrages gemäß Ziffer 7.1 dieses Verschmelzungsvertrages und die gesetzliche Bestimmung in § 62 Abs. 5 S. 7 UmwG sichergestellt. Somit sind den Anteilseignern von Capsensixx gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Halbsatz 2 UmwG im Rahmen der Verschmelzung keine Anteile an der PEH als Gegenleistung zu gewähren. Die PEH als Übernehmende Gesellschaft darf gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG ihr Grundkapital zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöhen. Dementsprechend entfallen gemäß § 5 Abs. 2 UmwG alle in § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG vorgesehenen Angaben zum Umtausch der Anteile.

4.2 Ein Barabfindungsangebot nach § 29 UmwG bedarf es nicht, da keine Rechtsträger unterschiedlicher Rechtsformen oder eine börsennotierte Aktiengesellschaft auf einen nicht börsennotierten Rechtsträger verschmolzen werden sollen. Weiter bestehen bei der übernehmenden Gesellschaft auch keine Verfügungsbeschränkungen. Zudem wird die PEH beim Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin der Capsensixx sein und erklärt höchst vorsorglich den Verzicht auf ein etwaiges Barabfindungsangebot nach § 29 UmwG sowie auf die Prüfung der Angemessenheit eines solchen Angebots und auf die Erstellung eines Prüfungsberichts gemäß § 30 Abs. 2 UmwG.

#### **5. Besondere Rechte und Vorteile**

5.1 Vorbehaltlich des in Ziffer 3 dieses Verschmelzungsvertrages genannten Sachverhalts (*Ausschluss der Minderheitsaktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung*) werden keine Rechte i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre oder Inhaber sonstiger besonderer Rechte gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift für solche Personen vorgesehen.

5.2 Vorbehaltlich der in den Bestimmungen der Ziffern 5.3 bis 5.6 dieses Verschmelzungsvertrages vorsorglich genannten Sachverhalte werden keine besonderen Vorteile i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied eines an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträgers, für die Abschlussprüfer oder für eine sonstige in dieser Vorschrift genannten Person gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift für solche Personen vorgesehen.

5.3 Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Verschmelzungsvertrags besteht der Vorstand der Capsensixx aus den Vorstandsmitgliedern Martin Stürner und Constantin Stürner, die mit Wirkung zum 13.10.2020 bzw. 15.02.2024 erstmals als Vorstandsmitglieder von Capsensixx bestellt wurden. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Vorstandsmitglieder von Capsensixx. Zwischen der Capsensixx und Martin Stürner besteht kein Anstellungsvertrag. Es ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen mit der Verschmelzung. Mit Constantin Stürner hat die Gesellschaft einen Vorstandsdienstvertrag abgeschlossen. Weder die Übertragung der Capsensixx-Aktien der Minderheitsaktionäre an die PEH (Squeeze-out) noch die Verschmelzung unter diesem Verschmelzungsvertrag begründen Bonuszahlungen an Constantin Stürner unter dem Vorstandsdienstvertrag. Besondere Vorteile i.S.v § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden nicht gewährt werden. Der Vorstandsdienstvertrag mit Herrn Constantin Stürner wird im Rahmen eines Aufhebungsvertrags, ohne dass irgendwelche Abfindungen oder vergleichbare Leistungen gewährt werden, mit Wirksamwerden der Verschmelzung beendet werden und stattdessen werden vergleichbare Regelungen insbesondere zur Vergütung in den zwischen Constantin Stürner und der PEH, für die Constantin Stürner als Prokurist tätig ist, bereits bestehenden Anstellungsvertrag zusätzlich mit aufgenommen werden.

5.4 Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Verschmelzungsvertrages besteht der Aufsichtsrat der Capsensixx aus drei Mitgliedern: Rudolf Locker (Vorsitzender), Gregor Langer (stellvertretender Vorsitzender) und Prof. Dr. Hermann Anton Wagner. Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder sind von der Hauptversammlung gewählt worden, mitbestimmungsrechtliche Regelung sind für die Besetzung des Aufsichtsrats der Capsensixx nicht relevant. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Aufsichtsratsmitglieder von Capsensixx. Eine Entschädigung oder andere besondere Vorteile i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG erhalten die Aufsichtsratsmitglieder von Capsensixx hierfür nicht.

5.5 Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Verschmelzungsvertrags ist der Aufsichtsrat der PEH personenidentisch mit dem Aufsichtsrat der Capsensixx besetzt. Der Aufsichtsrat der PEH besteht demnach aus drei Mitgliedern: Rudolf Locker (Vorsitzender), Gregor

Langer (stellvertretender Vorsitzender) und Prof. Dr. Hermann Anton Wagner. Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder sind von der Hauptversammlung gewählt worden, mitbestimmungsrechtliche Regelungen sind für die Besetzung des Aufsichtsrats der PEH nicht relevant. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung bleibt die Organstellung der Aufsichtsratsmitglieder der PEH unverändert bestehen, mitbestimmungsrechtliche Regelungen bleiben nicht relevant. Eine Änderung der Besetzung des Aufsichtsrats der PEH ist derzeit nicht beabsichtigt. Eine Entschädigung oder andere besondere Vorteile erhalten die Aufsichtsratsmitglieder der PEH hierfür nicht.

5.6 Der Aufsichtsratsvorsitzende der PEH und der Capsensixx Rudolf Locker hält 94.500 Capsensixx-Aktien und der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende der PEH und der Capsensixx Gregor Langer hält 25.000 Capsensixx-Aktien. Im Zusammenhang mit dem im Rahmen der Verschmelzung vorgesehenen Ausschluss der Minderheitsaktionäre gemäß §§ 327a ff. AktG sollen die von Rudolf Locker und Gregor Langer gehaltenen Aktien an der Capsensixx ebenfalls auf die PEH als Hauptaktionärin übertragen werden. Die Übertragung erfolgt gegen Gewährung derjenigen angemessenen Barabfindung, die sämtlichen außenstehenden Aktionären der Capsensixx im Rahmen des Squeeze-out Verfahrens angeboten wird. Rudolf Locker und Gregor Langer werden insoweit wie alle anderen außenstehende Aktionäre behandelt. Eine abweichende oder zusätzliche Gegenleistung wird nicht gewährt.

## **6. Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen**

6.1 Die PEH beschäftigt zum Zeitpunkt der Beurkundung dieses Verschmelzungsvertrages acht Arbeitnehmer. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer von PEH werden durch die vertragsgegenständliche Verschmelzung nicht berührt und werden zu den bisherigen Bedingungen unverändert fortgeführt. Bei der PEH bestehen keine Betriebsräte. Auch bestehen bei der PEH keine sonstigen Arbeitnehmervertretungen. Insoweit hat die Verschmelzung daher keinerlei Auswirkungen. Ein Konzernbetriebsrat ist beim PEH-Konzern nicht errichtet. Bei PEH bestehen keine mit Arbeitnehmervertretungsgremien abgeschlossenen Vereinbarungen. PEH ist nicht Mitglied in einem Arbeitgeberverband und bringt auch nicht anderweitig Tarifverträge zur Anwendung, sodass die Verschmelzung auch insoweit keine Auswirkungen hat. Maßnahmen mit Auswirkungen für die Arbeitnehmer i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG sind für die Arbeitnehmer der PEH nicht vorgesehen.

6.2 Capsensixx beschäftigt zum Zeitpunkt der Beurkundung dieses Verschmelzungsvertrages keine Arbeitnehmer und wird auch bis zum Verschmelzungstichtag keine Arbeitnehmer beschäftigen. Bei Capsensixx bestehen

daher auch keine Betriebsräte. Auch bestehen bei Capsensixx keine sonstigen Arbeitnehmervertretungen. Insoweit hat die Verschmelzung daher keinerlei Auswirkungen. Ein Konzernbetriebsrat ist beim Capsensixx-Konzern nicht errichtet. Bei Capsensixx bestehen auch keine mit Arbeitnehmervertretungsgremien abgeschlossenen Vereinbarungen. Capsensixx ist nicht Mitglied in einem Arbeitgeberverband und bringt auch nicht anderweitig Tarifverträge zur Anwendung, sodass die Verschmelzung auch insoweit keine Auswirkungen hat.

6.3 Die Verschmelzung wirkt sich nicht unmittelbar auf die Arbeitnehmer, die bei von Capsensixx abhängigen Unternehmen beschäftigt sind, aus. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der abhängigen Unternehmen werden durch die Verschmelzung nicht berührt und werden zu den bisherigen Bedingungen unverändert fortgeführt. Die Verschmelzung hat weder auf etwaige Arbeitnehmervertretungsgremien noch auf etwaige zwischen den von Capsensixx abhängigen Unternehmen und etwaigen Arbeitnehmervertretungsgremien abgeschlossene Vereinbarungen Auswirkungen. Die Verschmelzung hat auch keine Auswirkung auf die Geltung von etwaigen Tarifverträgen in abhängigen Unternehmen.

## **7. Aufschiebende Bedingung, Wirksamwerden, Rücktrittsvorbehalt**

7.1 Die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von Capsensixx nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG im Handelsregister des Sitzes von Capsensixx (mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes von der PEH wirksam wird), eingetragen wird.

7.2 Die Verschmelzung wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der PEH wirksam. Einer Zustimmung der Hauptversammlung von Capsensixx zu diesem Verschmelzungsvertrag bedarf es zum Wirksamwerden der Verschmelzung nach § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwG nicht, da die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsvertrages nach Ziffer 7.1 dieses Verschmelzungsvertrages unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass ein Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von Capsensixx als Übertragender Gesellschaft nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gefasst und der Beschluss mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister des Sitzes von Capsensixx eingetragen worden ist.

7.3 Einer Zustimmung der Hauptversammlung der PEH zu diesem Verschmelzungsvertrag bedarf es gemäß § 62 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 UmwG nur dann, wenn Aktionäre der

PEH, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals der PEH erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird.

7.4 Jede Partei kann von diesem Verschmelzungsvertrag zurücktreten, wenn die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 und nicht vor Ausübung des Rücktrittrechts durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der PEH und Eintritt der aufschiebenden Bedingung nach Ziffer 7.1 dieses Verschmelzungsvertrages wirksam geworden ist. Die Erklärung des Rücktritts erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Jede Partei kann durch eine ausdrückliche Erklärung auf ihr Rücktrittsrecht verzichten.

## **8. Schlussbestimmungen**

8.1 Zum Vermögen der Capsensixx gehört kein Grundeigentum.

8.2 Sämtliche zum Zeitpunkt der Verschmelzung bestehenden Zulassungen und Genehmigungen gehen im Rahmen des rechtlich Zulässigen, soweit vorhanden, durch die Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die PEH über. Die Parteien werden rechtzeitig alle zur Dokumentation des Übergangs der Zulassungen und Genehmigungen auf die PEH gegebenenfalls erforderlichen oder zweckdienlichen ergänzenden Notifizierungen vornehmen und Erklärungen abgeben.

8.3 Derzeit bestehen bei der Capsensixx keine Prokuren und Handlungsvollmachten. Gegebenenfalls vor der Verschmelzung noch erteilte Prokuren und Handlungsvollmachten würden im Rahmen der Verschmelzung auf die PEH über gehen und werden nach Wirksamwerden der Verschmelzung vorsorglich erneut erteilt sowie im Hinblick auf die Prokuren zur Eintragung zum Handelsregister des Sitzes der PEH angemeldet.

8.4 Die Parteien werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Vermögens von Capsensixx zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung auf die PEH oder der Berichtigung von öffentlichen Registern oder sonstigen Verzeichnissen etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind. Capsensixx gewährt der PEH im rechtlich weitestgehenden Umfang Vollmacht zur Abgabe aller Erklärungen, die zur Erfüllung dieser Verpflichtungen erforderlich oder hilfreich sind. Diese Vollmacht gilt über das Wirksamwerden der Verschmelzung hinaus.

- 8.5 Die durch Beurkundung und den Vollzug des Verschmelzungsvertrages entstehende Kosten und Steuern werden von der PEH getragen. Gleiches gilt für die Kosten und Steuern des gerichtlich bestellten Angemessenheits- und Verschmelzungsprüfers Grant Thornton AG sowie des Bewertungsgutachters EY Parthenon GmbH. Im Übrigen trägt jede Partei vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung ihre Kosten selbst. Diese Regelungen gelten auch, falls die Verschmelzung wegen des Rücktritts einer Partei nach Ziffer 7.4 dieses Verschmelzungsvertrages oder aus einem anderen Grund nicht wirksam wird.
- 8.6 Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder nicht durchgeführt werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die wirksam und durchführbar ist und dem in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich beabsichtigt haben oder hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt, wenn Vertragslücken zu schließen sind. § 139 BGB wird ausdrücklich insgesamt abbedungen (keine bloße Beweislastumkehr).

# **Anlage 3: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024**

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.